

Zu guter Letzt

Auch in den letzten Wochen wurden einige berichtenswerte Bußgelder in der EU verhängt: Ein Bußgeld in Millionenhöhe für ein polnisches Unternehmen wegen Unachtsamkeit beim Systemupdate, mehrere hunderttausend für den Brüsseler Flughafen wegen unzulässiger Temperaturkontrollen durch Wärmebildkameras und 20 Mio. Euro gegen Clearview AI wegen der unrechtmäßigen Verwendung tausender Gesichtsbilder zur Strafverfolgung. Für alle Online-Shops ist die neue DSK-Position zu beachten: Gastbestellungen müssen i.d.R. möglich sein.

- **Unzureichende Sicherheitsmaßnahmen in Polen: 1 Mio. Euro Bußgeld**

Fortum Marketing and Sales Polska S.A. („Fortum“) wurde mit einem Bußgeld in Höhe von ca. 1 Mio. Euro durch die [polnische Datenschutzbehörde](#) belastet, aufgrund fehlender angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Der eingebundene Auftragsverarbeiter erhielt ebenfalls ein Bußgeld (in Höhe von rund 55.000 Euro).

Bei einer Systemänderung wurde eine Kundendatenbank des Unternehmens Fortum und durch Unbefugte kopiert. Dies war möglich, da der Server nicht über ordnungsgemäß konfigurierte Sicherheitsmaßnahmen verfügte. Bekannt wurde die Sicherheitslücke erst durch Internetnutzer, die ungesicherte Zugriffsmöglichkeiten meldeten.

- **Gesichtserkennung in der Strafverfolgung: 20 Mio. Euro für Clearview AI in Italien**

Die [italienische Datenschutzbehörde](#) belegte das Unternehmen Clearview AI mit einem Bußgeld von 20 Mio. Euro aufgrund einer Datenschutzverletzung beim Einsatz ihrer viel kritisierten Gesichtserkennungstechnologie. Die Software für Gesichtserkennung des Unternehmens, welche ihre Dienste unter anderem zur Strafverfolgung für Behörden der USA anbietet, war im

Besitz von über 10 Milliarden Gesichtsbilder. Das Problem hieran: Clearview AI zog diese Bilder aus dem Internet, insbesondere aus Social Media Accounts.

Diese Vorgehensweise sei indes in der EU rechtswidrig und nicht mit der DSGVO in Einklang zu bringen, so die italienische Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch dann, wenn eine Nutzung nur in den USA erfolgt: Die DSGVO greift, wenn Daten von EU-Bürger derart erhoben werden. Neben dem hohen Bußgeld ordnete die italienische Datenschutzbehörde die Löschung der entsprechenden Bilder an.

- **Unrechtmäßiger Einsatz von Wärmebildkameras kostet Flughafen in Belgien 100.000 Euro**

Die [belgische Datenschutzbehörde](#) verhängte ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro gegen den Flughafen Brüssel-Süd-Charleroi wegen der Durchführung von Temperaturkontrollen mit Wärmebildkameras bei Fluggästen ohne gültige Rechtsgrundlage, ohne die gebotene Unterrichtung der betroffenen Personen und ohne eine angemessene Datenschutz-Folgenabschätzung. Bei allen Fluggästen, bei denen mittels der Kamera eine Temperatur von mehr als 38 °C festgestellt wurde, erfolgte erneut eine manuelle Messung der Temperatur. Passagiere, bei denen dadurch der Verdacht auf eine COVID-19-Infektion bestand, wurden aufgefordert, den Flughafen zu verlassen und durften nicht an Bord gehen.

- **Knapp 500.000 Euro wegen zu später Meldung einer Datenschutzverletzung (und unzureichender Datensicherheit)**

Die [irische Datenschutzbehörde](#) verhängte gegen die Bank of Ireland („BOI“) ein Bußgeld in Höhe von knapp 500.000 Euro, weil sie eine Datenschutzverletzung nicht rechtzeitig gemeldet und keine hinreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten ergriffen hatte.

Ungenauere Kundendaten im Zentralen Kreditregister führten dazu, dass ein falsches Bild bezüglich der Finanzen und Kredite von Kunden der BOI entstand. Diese Fehlermeldung hätte unverzüglich erfolgen müssen, zudem versäumte die BOI es, angemessene

Kontrollen zur Sicherung der Qualität und Validierungsverfahren einzusetzen.

- **Unzureichende Informationen der Klarna Bank: über 700.000 Euro in Schweden**

Die [schwedische Datenschutzbehörde](#) verhängte gegen die Klarna Bank ein Bußgeld in Höhe von rund 730.000 Euro, weil sie betroffene Personen nicht angemessen über ihre Verarbeitungstätigkeiten informiert hatte.

Klarna Bank hatte es beispielsweise versäumt, Informationen über die Länder außerhalb des EWR zur Verfügung zu stellen, in die personenbezogene Daten übermittelt werden. Zudem stellte Klarna Bank nur unvollständige Informationen über die Zeiträume, für die personenbezogene Daten aufbewahrt werden, und die Kriterien für deren Festlegung bereit.

- **Gastbestellungen im Online-Shop**

Die DSK hat sich in einem [jüngst veröffentlichten Beschluss](#) zur Gestaltung von Kundenkonten in Online-Shops geäußert: Nach ihrer Ansicht darf keine Registrierungspflicht bestehen, Kunden müssen auch über einen sog. Gastzugang Waren und Dienstleistungen bestellen können. Wenn Informationen aus einem Kundenkonto zu werblichen Zwecken verwendet werden sollen, ist dafür eine (gesonderte) Einwilligung notwendig.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de